



Rubrik: Arbeit

Unterrubrik: Erteilte Arbeitszeitbewilligung

Publikationsdatum: SHAB - 02.08.2019

Meldungsnummer: AB02-0000003344

Kanton: ZH

Publizierende Stelle:

Staatssekretariat für Wirtschaft SECO - Arbeitszeitbewilligungen, Holzikofenweg 36, 3007 Bern

Erteilte Arbeitszeitbewilligung Medisize Schweiz AG

Medisize Schweiz AG

CHE-107.924.130

Hakabstrasse 5a

8309 Nürensdorf

Bewilligung für ununterbrochenen Betrieb

Artikel 24 Arbeitsgesetz (ArG), Artikel 36 bis 38 Verordnung

1 zum Arbeitsgesetz (ArGV 1)

Referenz-Nr.: 19-005078

Betriebsstandort-Nr.: 45750095

Betriebsteil: Montageautomaten

Begründung: Wirtschaftlich unentbehrliche Betriebsweise
(Art. 28 Abs. 2 ArGV 1)

Personal: 8 M

Gültigkeit: 19.08.2019 – 29.02.2020

Bewilligungszusatz: Neuerteilung

Bewilligung für Einsätze in: ZH

Gegen diese Verfügung kann gemäss Artikel 44ff. VwVG innert 30 Tagen seit der Publikation beim Bundesverwaltungsgericht, Kreuzackerstrasse 12, Postfach, 9023 St. Gallen, Beschwerde erhoben werden. Die Eingabe ist im Doppel einzureichen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten.

Wer zur Beschwerde berechtigt ist, kann innerhalb der Beschwerdefrist beim Staatssekretariat für Wirtschaft SECO, Arbeitsbedingungen, Arbeitnehmerschutz (ABAS), Holzikofenweg 36, 3003 Bern, nach telefonischer Voranmeldung (Telefon 058 462 29 48) Akteneinsicht nehmen.